

Verordnung für die Benützung der kirchlichen Räume und Einrichtungen

Art. 1 Allgemeines

1. Die Räume der evang.-ref. Kirchgemeinde Bolligen dienen in erster Linie kirchlichen Zwecken. Der Kirchgemeinderat ordnet in der nachstehenden Verordnung die Benützung dieser Räume.
2. Die kirchlichen Räume sollen ein Ort sein wo:
 - Gottesdienste und Feiern stattfinden können
 - Menschen jeden Alters Gemeinschaft erleben und ihre Freizeit sinnvoll gestalten können
 - in gelebter Gemeinschaft
 - die Auseinandersetzung mit Zeit- und Lebensfragen stattfinden kann
 - Ratlosigkeit und Hoffnung Platz haben
 - die vielfältigen Bedürfnisse der Kirchgemeinde ernst genommen werden
 - Raum gegeben ist zur Stille, zum Sein und Angenommensein
 - viele Hände sich ergänzen und gemeinsam stark werden
3. Soweit die Räume nicht durch kirchliche Veranstaltung belegt sind, können sie im Rahmen der folgenden Bestimmungen weiteren Religions-, Kultur- und Freizeitgruppen sowie gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist bei der Benützung die Würde der Räume zu wahren, auf ihre Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen und die Menschenrechte einzuhalten.
4. Geltungsbereich. Unter dem Begriff „kirchliche Räume“ sind erfasst:
 - Kirche
 - Kirchgemeindehaus: grosser und kleiner Saal, Zimmer 1-3, Office (kleine Küche im Parterre), Küche (grosse Küche im Untergeschoss)
 - Aussenanlage

Art. 2 Vergabe der Räume

1. Für die Benützung der Räume ist grundsätzlich der Kirchgemeinderat zuständig. Die Vermietung der Räume wird in der Regel durch das Ressort "Bau und Unterhalt" an den Sigristen delegiert. Dieser vermietet die Räumlichkeiten selbständig entlang den hier beschriebenen Richtlinien und stellt Rechnung. Vereinbarungen ausserhalb dieser Richtlinien, werden auf Antrag durch den Kirchgemeinderat getroffen.

2. Benützungsgesuche sind mit speziellem Formular schriftlich an den Sigrüst zu stellen. Das Gesuch ist so früh wie möglich (mindestens 4 Wochen vorher) einzureichen.
3. Gesuche für musikalische Veranstaltungen werden bezüglich Terminkoordination mit der Ressortleitung „Gottesdienst, Bildung und Kultur“ des Kirchgemeinderates abgesprochen und sind möglichst schon im Dezember des Vorjahres einzureichen.
4. Wird die Benützung von Einrichtungen und Apparaten gewünscht, ist dies im Gesuch zu erwähnen.
5. In jedem Benützungsgesuch ist die für den Anlass verantwortliche Person mit Adresse und Telefonnummer anzugeben.
6. Bei nachweisbar falschen Angaben in Bezug auf den Anlass oder bei Nichtbeachten der Verordnung behält sich der Kirchgemeinderat vor, die Reservation rückgängig zu machen.

Art. 3 Nicht bewilligte Anlässe

Keine Benützungsbewilligungen werden erteilt für:

- Tieraussstellungen
- Anlässe, die den Grundsätzen von Art.1 Abs 2 und allgemein den Interessen der Kirche widersprechen.

Art. 4 Ordnungsbestimmungen

1. Die Belegung der Räume dauert bis spätestens 24 Uhr. Die Abnahme der Räume und des Inventars erfolgt bis 22 Uhr oder am nächsten Tag um 08.00 Uhr.
2. Über die Belegung der Räume wird eine Kontrolle geführt.
3. Das Abstellen der Fahrzeuge im Innenhof ist nicht gestattet. Zuweisung der Parkmöglichkeiten und Parkaufsicht sind Sache des Veranstalters.

Art. 5 Gebühren

1. Die geltenden Gebühren sind auf der Webseite exemplarisch veröffentlicht. Spezifische Detailgebühren im Zusammenhang mit Vermietungen werden mit dem Sigrüst abgeklärt.(z.B. Abfallentsorgung von Anlässen, Dauermieten usw.)
2. Ausnahmen der geltenden Gebührenregelung sind vom Kirchgemeinderat im Anhang I festgehalten.

Art. 6 Benützung der Instrumente und Apparate

1. Die Musikinstrumente dürfen nur von ausgebildeten Personen, welche die entsprechenden Ausweise besitzen, gespielt werden. Über die Benützung entscheidet im Einzelfall das Ressort „Gottesdienst, Bildung und Kultur“.

2. Zusätzliches Stimmen der Instrumente geht zu Lasten der Benutzer.
3. Instrumente und Apparate dürfen ohne Zustimmung des Kirchgemeinderates nicht aus den Räumen entfernt werden.
4. Es wird eine Materialmiete gemäss internen Tarifen erhoben (Tarifauskunft auf Anfrage).

Art. 7 Bühneneinrichtung

Das Bereitstellen der Bühneneinrichtung ist Sache des Veranstalters und hat in Absprache mit dem Sigris zu erfolgen.

Art. 8 Bestuhlung

Bei nichtkirchlichen Anlässen ist das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung und anderer Einrichtungen Sache des Veranstalters. Eine Absprache mit dem Sigris ist dabei notwendig.

Art. 9 Beschaffung der Gastgewerblichen Einzelbewilligung und Formular Selbstkontrolle

Ist ein Verkauf von Getränken/Lebensmitteln vorgesehen, ist der Veranstalter verantwortlich für:

1. die Beschaffung der dafür erforderlichen gastgewerblichen Einzelbewilligung
Sie kann bei der Gemeinde Bolligen eingeholt werden.
Ausnahme: Bei gemeinnützigem Zweck und ohne feste Preisbindung ist keine Bewilligung erforderlich.
2. das Ausfüllen der Selbstkontrolle gemäss den Angaben des Kantonalen Laboratoriums Bern. Das Formular kann unter www.be.ch/kl (Dokumentation Merkblätter/ Anleitung zur Selbstkontrolle) heruntergeladen werden.

Art. 10 Office- und Küchenbenützung

Die Reinigung der Kochstellen und Einrichtung sowie das Abwaschen des Geschirrs sind Sache des Veranstalters. Vor dem Wegräumen des Geschirrs ist eine Kontrolle durch den Sigris vorzunehmen.

Art. 11 Abgabe der Räume

Sämtliche benutzte Räume sind in gereinigtem Zustand abzugeben. Dem Sigris obliegt die Kontrolle. Falls eine Nachreinigung durch den Sigris erforderlich ist, wird dafür eine Zusatzgebühr verrechnet.

Art. 12 Plakate und Bilder

Plakatanschlagstellen werden durch den Sigris zugewiesen.

Art. 13 Aufsicht

1. Der Kirchgemeinderat resp. der Sigrist ist dafür besorgt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden. Ihren Anordnungen ist in allen Teilen Folge zu leisten. Ein Vertreter der Kirchgemeinde und der Sigrist haben zu diesem Zweck zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.
2. Der Sigrist wacht über die Ordnung in den Räumen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er ist verpflichtet, jede Verletzung dem Kirchgemeinderat zu melden.
3. Die feuerpolizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten (Auskunft durch Sigrist)

Art. 14 Haftpflicht

1. Die evang.-ref. Kirchgemeinde Bolligen haftet für Schäden gegenüber dem Veranstalter, sofern diese nachweisbar durch den Sigrist oder seine Helfer in der Ausübung ihrer Funktion verursacht worden sind.
2. Jede Betriebshaftung durch die evang.-ref. Kirchgemeinde Bolligen, insbesondere Schäden und Unfälle, die durch mangelhafte Organisation der Veranstaltung oder durch unsachgemässes und unbefugtes Manipulieren mit den Installationen und Einrichtungen durch den Veranstalter, seines Beauftragten oder Dritten entstanden sind, wird ausdrücklich abgelehnt.
3. Der Veranstalter haftet für alle Betriebsschäden, die er oder seine Mitglieder und Beauftragten sich selber, der Eigentümerin oder Dritten zufügt. Er haftet auch für Schäden und deren Folgen, die durch Besucher der Veranstaltung infolge Nichtbeachtung dieser Verordnung entstehen.
4. Die Kirchgemeinde Bolligen haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl von privaten Gegenständen und Fahrzeugen des Veranstalters und der Besucher der Veranstaltungen.
5. Entstandene Schäden an den gemieteten Räumlichkeiten gehen zu Lasten des Mieters.

Art. 15 Rauchen und Alkohol

1. Das Rauchen ist in allen kirchlichen Gebäuden verboten.
2. Übermässiger Konsum von Alkohol ist zu unterlassen.

Art. 16 Entzug der Bewilligung

Der Kirchgemeinderat ist berechtigt, erteilte Bewilligungen ohne Entschädigung zurückzuziehen, wenn festgestellt wird, dass die Veranstaltung nicht dem gestellten Gesuch entspricht oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kirchgemeinderat ab 1. Mai 2017 in Kraft.
Alle früheren Reglemente und Verordnungen sind damit aufgehoben.

Der Kirchgemeinderat Bolligen

Datum 01. Mai 2017

Der Präsidentin

Sekretärin



Béatrice Pfenninger

Silvia Gfeller

Auflage

Diese Verordnung lag vom 01. April 2017 bis 30. April 2017 im Sekretariat der Kirchgemeinde Bolligen öffentlich auf. Die Auflage der Einsprachefrist wurde im Anzeiger vom 31. März 2017 bekanntgegeben.

Ort, Datum

Die Sekretärin
Silvia Gfeller

Bolligen, 01. Mai 2017



Anhang I

Verordnung für die Benützung der kirchlichen Räume und Einrichtungen

Eine generelle Gebührenbefreiung gilt für:

- alle Kirchgemeinde internen Anlässe und Gottesdienste
- 1 Anlass pro Jahr für Mitarbeitende und Mitglieder des Kirchgemeinderats
- Leidmahl im Kirchgemeindehaus für ehemalige Mitarbeitende und Mitglieder des Kirchgemeinderats

Eine partielle Gebührenbefreiung gilt wie folgt:

- Alle Organisationen mit gemeinnütziger Ausrichtung bezahlen den Grundtarif. Es besteht die Möglichkeit mit einem Antrag auf Vergünstigung oder Gebührenbefreiung an den Kirchgemeinderat zu gelangen.

Vertraglich geregelte wiederkehrende Vermietungen:

- Regelmässige Mieten von Räumlichkeiten werden mit gesonderten Vereinbarungen geregelt.

gültig ab 1. Januar 2025

Ref. Kirchgemeinde Bolligen
Im Namen des Kirchgemeinderats

Bolligen, 01. Januar 2025

Die Präsidentin



Béatrice Pfenninger

Sekretärin



Silvia Gfeller

Anhang II

Verordnung zur Benützung der kirchlichen Räume und Einrichtungen

Mietkosten für Benützung der Räumlichkeiten am Vortag des Anlasses oder am Tag danach

Für 2 Std. CHF 100

Für 4 Std. CHF 200

Annulationsgebühr

50% der Benützungsgebühren, mindestens CHF 50.00, müssen als Annulationskosten entrichtet werden. Zur Berechnung der Annulationskosten, werden die vertraglich abgemachten Benützungsgebühren angewendet werden. In Härtefällen entscheidet der Kirchgemeinderat des Ressorts Bau & Betrieb.

Inkrafttretung: 01. März 2023

Bolligen, 01. März 2023

Ref. Kirchgemeinde Bolligen
Die Präsidentin

Sekretärin



Béatrice Pfenninger



Silvia Gfeller